

Gemeinde T i g r i n g

V e r o r d n u n g

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Gemeindeplanungsgesetzes 1970
LGBl. Nr. 1 vom 14.1.1970 wird verordnet:

§ 1

- (1) Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) werden die Einzelheiten für den Bebauungsplanentwurf Tigring, Parzellen Nr. 153/1, 153/5, 153/6, 153/7, 153/8, 153/9, 153/10 und 153/11, KG. Tigring, festgelegt.
- (2) Der Planungsraum, der durch den Bebauungsplan erfaßt wird, ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 2

- (1) Die bauliche Ausnutzung wird mit 15 - 20 %, bezogen auf die jeweilige Grundstücksgröße, vorgeschrieben.
- (2) Garagenbauten für PKW sind in dieser Ausnutzungsprozentzahl nicht enthalten.

§ 3

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgelegt.
- (2) Die Geschoszahl ist aus der Anlage ersichtlich.
- (3) Für sämtliche Gebäude wird einheitlich eine dunkelgraue Hartdeckung, sowie eine 18 - 21-gradige Neigung des Satteldaches vorgeschrieben.
- (4) Bei Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) ist nur eine eingeschosige Bauweise gestattet.

§ 4

- (1) Die Straßenbegrenzungslinien und die öffentlichen Verkehrsflächen sind aus der Anlage ersichtlich.

- (2) Der Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen sind in der Anlage zeichnerisch dargestellt.

§ 5

- (1) Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden können, sind aus der Anlage ersichtlich.
- (2) Garagengebäude können bis 1,50 m an die Grundstücksgrenze herangerückt werden, bzw. fallweise mit dem des Nachbarn an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.
- (3) Die Situierung der einzelnen Gebäude sowie die Firstrichtung sollen, wie in der Anlage ersichtlich, beibehalten werden.

§ 6

- (1) Die Darstellung der Grünflächen ist aus der Anlage ersichtlich.
- (2) Die Einfahrtstore sind um 1,5 m hinter die Straßenbegrenzungslinien zu setzen und die Anschlußstücke zum Zaun in einem Winkel von 45 Grad abzuschrägen. Die Höhe der Grundstückseinfriedung darf nicht mehr als 1,20 m, gemessen ab Straßenoberkante, betragen.

§ 7

- (1) Die Wasserversorgung ist durch eine Genossenschaftswasserleitung gesichert.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Vorklärung in Systemkläranlagen durch Versickerung.

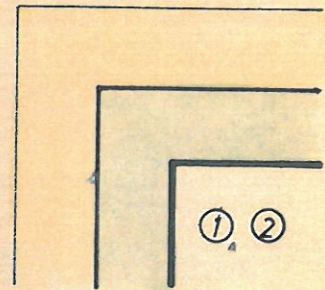
Der Bürgermeister:

BEBAUUNGSPLAN

KG. TIGRING

Parz.Nr. 153/1-12

M 1:500

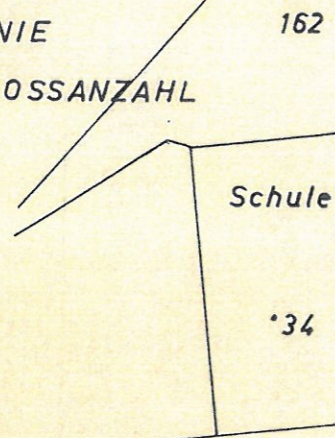


VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNLAND

BAULINIE

GESCHOSSANZAHL



161

155

154

155

173

162

Schule

34

153/6

153/7

153/1

153/12

153/2

153/8

153/5

153/9

153/11

158/1

153/10

